

Tennisclub RW Wyhl e. V.

Beitragsordnung Tennisverein TC RW Wyhl e. V.

- Anlage 2 zur Vereinssatzung -

A.

Allgemeines:

Zur Deckung der Betriebs- und Verwaltungskosten, des Sportbetriebes und zur Bildung zweckgebundener Rücklagen erhebt der TC Wyhl e. V. Beiträge von den Mitgliedern.

Beiträge, Gebühren und Umlagen werden durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgelegt. Dies bezieht sich auf deren Höhe, Zahlung und Fälligkeit.

B.

Mitgliedspflichten

Mitgliedspflichten bestehen in außerordentlichen Beiträge in Form von Arbeitsleistung und Sachleistungen.

Arbeitsleistungen sind bis zu dem vom Vorstand bekanntgegebenen Termin des jeweiligen Geschäftsjahres zu erbringen

C.

Umlagen

Zur Finanzierung eines außerordentlichen Finanzbedarfs kann der TC Wyhl e. V. eine Umlage erheben. Dabei kann es sich um

- Sonderumlagen zur Sanierung des Vereins
- Umlagen zur außergewöhnlichen Anschaffung oder Herstellung von Vereinsvermögen
- Allgemeine Umlagen zur Bestreitung und Unterhaltung von originären Vereinsaufgaben handeln

Die Konditionen hierzu ergeben sich aus der Vereinssatzung des TC RW Wyhl e. V.

D.

Abwicklung des Beitragswesens und Abrechnung Getränke und Verzehr

Die Beitragszahlung erfolgt jährlich zum 01. März des jeweiligen Geschäftsjahres mit dem SEPA Lastschriftverfahren mit Gläubiger-ID und Mandatsreferenznummer – ist mit Mitgliedsnummer identisch.

Beim Eintritt im laufenden Jahr wird der Beitrag ab dem Eintrittsmonat fällig (12/12)

Die Getränke- und Verzehrabrechnungen erfolgen zum 01.08. (1. Halbjahr) und zum 15.12. (2. Halbjahr) des jeweiligen Geschäftsjahres, ebenfalls unter Angabe der Gläubiger-ID und der Mandatsreferenznummer (Mitgliedsnummer) und werden, wie auch der Jahresbeitrag, per Bankeinzug eingezogen.

Zahlungen für nicht geleistete Arbeitsstunden aus dem Vorjahr werden zum 01.12. des jeweiligen Geschäftsjahres fällig und werden per Bankeinzug/SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen oder von den Mitgliedern eingefordert.

Beiträge und Arbeitsleistungen TC RW Wyhl e. V.

1. Mitgliedsbeiträge pro Jahr

Erwachsene - Erstmitglied	160,00 Euro
Erwachsene – Zweitmitglied	58,00 Euro
Familienbeitrag	240,00 Euro
Azubi/Studenten	58,00 Euro
Jugendliche 16 - 18 Jahre	58,00 Euro
Jugendliche 12 - 16 Jahre	32,00 Euro
Kinder bis 12 Jahre	25,00 Euro
Passive Mitglieder	20,00 Euro
Schlüsselpfand:	
Erwachsene	15,00 Euro
Jugendliche	5,00 Euro
Gaststunden:	5,00 Euro

Angebot:

Bei Mitgliedschaft eines Elternteils als 1. Mitglied sind Kinder bis zum vollendeten 12 Lebensjahr beitragsfrei

Angebot:

Ein Angebot für Eltern, die mit ihren Kindern Tennis spielen wollen, ohne Mitglied zu werden.

Ein Kind zahlt den altersgemäßen Beitrag, ein Elternteil bezahlt für die laufende Saison 30,00 Euro

2. Arbeitsstunden

Pro aktivem Mitglied über 18 Jahren sind pro Jahr 10 Arbeitsstunden zu leisten. Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist eine Ersatzgebühr je Arbeitsstunde von 10,00 Euro zu entrichten.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorstand sind von der Arbeitsstundenpflicht ausgenommen.

3. Gastspieler

Gastspieler zahlen eine Tagesgebühr von 5,00 Euro.

Die Gebühr ist vor Spielantritt zu entrichten.

Gäste dürfen nur mit Clubmitgliedern spielen, wenn die Plätze nicht durch aktive Mitglieder belegt sind. Das Spielrecht für Gäste darf nicht regelmäßig in Anspruch genommen werden.

4. Die Beitragsordnung des TC RW Wyhl e. V. beinhaltet die Möglichkeit zur Erhebung von Sonderumlagen zur Sarnierung des Vereins oder Investitionsumlagen zur außergewöhnlichen Anschaffung oder Herstellung von Vereinsvermögen.

Die Höhe der Umlage darf einen Jahresbeitrag pro Mitglied nicht überschreiten und ist von der Mitgliederversammlung durch Abstimmung zu genehmigen.

Anmerkungen:

- 1) Aufnahmegebühren unterliegen der Entscheidung des Vorstandes/ der Mitgliederversammlung (Satzung)
- 2) Die Vorstandsarbeit wird auf die Arbeitsstunden angerechnet
- 3) Arbeitsstunden sind pro Person festgelegt (s. Vorgaben Erwachsene). Eine Verlagerung /Übernahme ist möglich
- 4) Der Arbeitseinsatz für Kinder jünger als 18 Jahre ist freiwillig. Mit dem Beitritt erteilen die Eltern die Erlaubnis Arbeitsstunden, unter Berücksichtigung der Schutzbestimmungen, zu leisten (Inhalt des Beitrittsformulars).
- 5) Siehe **Familienbeiträge**. Es besteht keine Informationspflicht des Vereins auf die Volljährigkeit hinzuweisen. Die Summe der zu leistenden Arbeitsstunden ergibt sich aus den Vorgaben zu Einzelmitgliedschaften
- 6) Änderungen der Mitgliedsart (z.B. Passivierung) sind grundsätzlich nur bis zum 30.09. des Geschäftsjahres für das Folgejahr rechtswirksam. Aus wichtigem Grund (Verletzung/Krankheit) kann der Vorstand auf Antrag des Mitgliedes nach Beschluss abweichen, wobei nur geldunwerte Rückerstattungen (Spielgutschriften) möglich sind.

Stand: 30. Oktober 2015

.....
Thomas Schlageter
1. Vorsitzender

.....
Werner Lardong
1. Vorsitzender